

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 191-200

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 191.

Bericht

des Ausschusses I über die Anlage 54.

Zur Deckung noch vorhandener Schulden und Prozeßkosten sind im Vorjahre aus den Überschüssen der Landesfleischstelle 500 000 *M* zurückgestellt. Die Reichsfleischstelle hat aus der Fleischverbilligungsaktion noch eine Forderung von 228 548 *M* geltend gemacht. Genau läßt sich der zur Verfügung stehende Betrag noch nicht angeben, da es hierbei noch auf den Ausgang eines noch schwebenden Prozesses ankommt und die Möglichkeit besteht, daß noch Forderungen geltend gemacht werden.

Die Regierung schlägt vor, die Restsumme an solche Stellen zu verteilen, die Kinder in Bäder entsenden. Der

Ausschuß hält eine Verwendung der Gelder in der vorgeschlagenen Weise für richtig und stellt nach Rücksprache mit dem Regierungsvertreter den

Antrag:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die Restbestände aus den Überschüssen der Landesfleischstelle zu gleichen Teilen an die Fondskommission, den Verein für Kranken- und Kinderpflege in Oldenburg und den Willehadverein in Vechna zur Förderung der Unterbringung von Kindern in Bädern verteilt werden.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Nieberg.

Anlage 192.

Bericht

des Ausschusses II zu Anlage 56 (Bergwerkseigentumsurkunde für die Firma Anton Raky in Berlin).

In dem Entwurf der Urkunde wird der Firma Anton Raky, Unternehmung für Tiefbohrungen in Berlin, das Bergwerkseigentum zur Auffuchung und eintretendenfalls zur Gewinnung von Eisenerzen und zur Auffuchung von Kohle verliehen. Die Bedingungen sind im einzelnen in dem Vertrage festgelegt. Sollten Kohlen gefunden werden, so bedarf es des Abschlusses eines neuen Vertrages, wofür der Firma Anton Raky ein Vorzugsrecht gewährt wird.

Die Vorlage ist mit dem Regierungsvertreter besprochen.

Die Bestimmungen der Urkunde schließen sich eng an die im Jahre 1921 mit der Isleder Hütte A.-G. getroffenen

Abmachungen an. Die seither gemachten Erfahrungen sind bei den Abmachungen mit der Firma Raky entsprechend berücksichtigt; insbesondere ist auch dem bei der Beratung des Isleder-Hütte-Vertrages vom Landtag geäußerten Wunsche auf Schutz des Landschaftsbildes Rechnung getragen. Ferner tragen die Vertragsbestimmungen dem jeweiligen Geldwert Rechnung.

Der Ausschuß hat Bedenken gegen den Vertrag nicht zu erheben und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle dem Entwurf der Urkunde seine Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Sartong-Delmenhorst.

Anlage 193.

Bericht

des Ausschusses II zu dem Schreiben des Staatsministeriums vom 23. August 1922 über die Verkündung des Gesetzes, betreffend die Bildung von Geest-Wassergenossenschaften.

(Anlage 57.)

Der Gesetzentwurf betreffend die Bildung von Geest-Wassergenossenschaften wurde im Mai 1922, nachdem derselbe vom Landtage in zweimaliger Lesung angenommen war, dem Landtage mit dem Ersuchen um eine wiederholte Beratung zurückgegeben. Die Staatsregierung ließ damals in einem Schreiben erklären, daß sie das Gesetz in der beschlossenen Fassung nicht verkünden könne.

Das jetzt dem Landtage vorliegende Schreiben bezieht sich auf den § 41 des Entwurfs, der als § 42 im Gesetz aufgeführt ist. Die Staatsregierung stellte zu der wiederholten Beratung mehrere von den Beschlüssen des Landtags erster und zweiter Lesung abweichende Anträge. Der zu § 41 gestellte Antrag lautet:

Der § 41 erhält folgende Fassung:

„Das Recht auf Gewinnung und Ausnutzung der Wasserkräfte in und an den öffentlichen Wasserzügen im Gebiete der Wasserordnung gehört dem Staate und untersteht der Verwaltung des Ministeriums des Innern. Es kann im Einzelfalle und auf Widerruf auf einen andern übertragen werden.

Einer Wasseracht, in deren Bezirk Wasserkräfte vorhanden sind, ist deren eigener Ausbau und eigene Ausnutzung unentgeltlich zu überlassen, wenn der Staat auf Aufforderung der Genossenschaft sich binnen 3 Monaten nicht bereit erklärt hat, seinerseits den Ausbau und die Ausnutzung vorzunehmen, oder wenn er innerhalb einer weiteren Frist von 2 Jahren davon keinen Gebrauch gemacht hat. Das Recht der Wasseracht erlischt wieder, wenn sie die Anlagen zur Gewinnung und Ausnutzung der Wasserkräfte nicht binnen 2 Jahren seit dem Übergange des Rechtes auf sie herstellt. Auf die zur Zeit des Rechtsbeginnes dieses Gesetzes bestehenden Anlagen zur Gewinnung von Wasserkräften findet diese Bestimmung erst Anwendung, wenn die Kraftgewinnung des Besitzers aufgehört hat und mindestens 3 Jahre lang nicht ausgeübt worden ist.“

In diesem Antrage war der 4. Absatz des § 42 des Gesetzes nicht enthalten. Der Antrag ist vom Landtage unverändert angenommen. Nach den einleitenden Worten des Antrages „Der § 41 erhält folgende Fassung“ mußte der Landtag annehmen, daß mit dem Wortlaut des Antrages der § 41 des Entwurfs als abgeschlossen gelten sollte.

Die Mehrheit des Ausschusses, die bei der damaligen Beratung den Antrag der Staatsregierung angenommen

hat, erkennt an, daß es von ihr nicht beabsichtigt gewesen ist, den Absatz 4, der in der ersten Lesung beschlossen war, fallen zu lassen und daß damit die Fortlassung dieses Absatzes lediglich auf einem Versehen beruht; die Minderheit legt aber Wert darauf, daß ausdrücklich festgestellt wird, daß sie der Meinung gewesen ist, daß die Fortlassung des 4. Absatzes ein Eingehen der Staatsregierung auf den von ihr ausgesprochenen Wunsch, daß bei Errichtung von Stauanlagen nicht das Ministerium des Innern, sondern der Genossenschaftsvorstand Genehmigungsbehörde werden möge, bedeute.

Nach der Verfassung können Gesetze nur in Übereinstimmung von Landtag und Regierung erlassen, aufgehoben, geändert und entscheidend ausgelegt werden und die Verkündung der Gesetze hat selbstredend dementsprechend zu erfolgen. Die Verhandlungen im Ausschusse haben ergeben, daß zweifellos das Gesetz in der Fassung verkündet ist, wie sie die Mehrheit gewollt hat, formell dürfte aber die Regierung das Gesetz nicht in der Fassung verkünden, wie sie von der Mehrheit gewollt, sondern wie sie vom Landtage beschlossen war. Die Rechtsbeständigkeit eines Gesetzes kann nur dann anerkannt werden, wenn den für den Erlaß eines Gesetzes verfassungsmäßig festgelegten Voraussetzungen Rechnung getragen ist.

Der Ausschuß hält es deshalb für erforderlich, daß zur Gültigkeit des Absatzes 4 des § 42 noch nachträglich die Zustimmung des Landtages in 2 Lesungen herbeigeführt wird.

Er stellt daher den

Antrag 1:

„Annahme des Absatzes 4 des § 42 des Gesetzes vom 9. August 1922, betreffend die Bildung von Geest-Wassergenossenschaften in der vom Staatsministerium verkündeten Fassung.“

Bei der Beratung im Ausschusse über das Schreiben des Staatsministeriums wurde darauf hingewiesen, daß im Gesetz nicht die Wahl von Ersatzmännern für die Mitglieder des Ausschusses vorgesehen sei, da die diesbezüglichen in der ersten und zweiten Lesung gefaßten Beschlüsse durch die wiederholte Beratung beseitigt seien.

Der Ausschuß stellt daher den

Antrag 2:

Der Landtag wolle nachstehendem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen:

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 9. August 1922, betreffend die Bildung von Geestwassergenossenschaften.

1. Dem § 19 wird folgender Absatz 3 nachgefügt:
Mit dem Hauptwahlvorschlag kann ein Ersatzmännerwahlvorschlag eingereicht werden, der in derselben Weise wie der Hauptwahlvorschlag nach Gemeinden geordnet ist.
2. Dem § 22 werden folgende Bestimmungen als Absatz 2 und 3 nachgefügt:

Ist ein Mitglied zeitweilig verhindert, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen, so tritt derjenige, welcher nach Absatz 1 zu berufen sein würde, als Ersatzmann ein.

Bei nur einem Wahlvorschlag (§ 19 Absatz 1 Satz 3) tritt beim Ausscheiden oder bei zeitweiliger Verhinderung eines Ausschußmitgliedes an seine Stelle dasjenige Ersatzmitglied, welches auf dem Ersatzmännerwahlvorschlag an derselben Stelle steht wie das Ausschußmitglied auf dem Hauptwahlvorschlag.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 3:

Das Schreiben des Staatsministeriums vom 23. August 1922 über die Verkündung des Gesetzes vom 9. August 1922 betreffend die Bildung von Geest-Wassergenossenschaften wird für erledigt erklärt.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

D a n n e m a n n.

Anlage 194.

Bericht

des Ausschusses III (Finanzausschuß) über die Anlage 58, betreffend Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkassen der Landesteile Lübeck und Birkenfeld für das Jahr 1. April 1923/24.

A. Landesteil L ü b e c k.

Nach dem Bericht der Staatsregierung beschränken sich die in Aussicht stehenden Einnahmen auf die Kaufgelder für etwa zum Verkaufe kommende kleine Grundstücke und auf Ablösungsgelder. Die Staatsregierung beantragt nun, der Landtag wolle folgende Kredite bei der Staatsgutskapitalienkasse zur Verfügung stellen:

- a) 100 000 *M* zu Landerwerbungen zwecks Ablegung von Instenparzellen und zur Errichtung von Anbauernstellen,
- b) 100 000 *M* zu Landerwerbungen behufs Abrundung geeigneter Ländereien, sowie zur Bestreitung der Kosten der ersten Aufforstung von Staatsgrundstücken,
- c) 200 000 *M* zu Meliorationen und Abwässerungsanlagen, welche dauernde Werterhöhung der Staatsgrundstücke versprechen.

Nachrichtlich wird vom Staatsministerium mitgeteilt, daß der Regierung in Eutin auf Antrag die Genehmigung erteilt ist, ihre Anteile an der Saline in Lüneburg infolge einer Kapitalserhöhung derselben um 592 neue Pfannen (Anteile) zu 270 % = 1 598 400 *M* zu vermehren.

Der Ausschuß hat Bedenken gegen die Vorlage nicht erhoben und stellt den

Antrag 1:

Der Landtag wolle sich mit vorstehendem unter Bewilligung der erwähnten Kredite bei der Staatsgutskapitalienkasse von Lübeck einverstanden erklären.

B. Landesteil B i r k e n f e l d.

Die Staatsregierung beantragt ihr zum Ankauf von Grundstücken und zur Ablösung von Forstberechtigungen den Rest der Staatsgutskapitalien (zurzeit 154 673,04 *M*) bei der Staatsgutskapitalienkasse zu bewilligen. Die Bereitstellung des Restes der Staatsgutskapitalien empfiehlt sich, um bei sich bietender Gelegenheit zu dem bezeichneten Zwecke genügende Mittel zur Verfügung zu haben.

Der Ausschuß hat gegen die Vorlage keine Bedenken und stellt

Antrag 2:

Der Landtag wolle zum Ankauf von Grundstücken und zur Ablösung von Forstberechtigungen den Rest der Staatsgutskapitalien von 154 673,04 *M* bei der Staatsgutskapitalienkasse Birkenfeld bewilligen.

Über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand der Staatsgutskapitalienkassen von Lübeck und Birkenfeld sind in der Anlage besondere Nachweisungen ange-

geben. Danach beträgt das Gesamtvermögen der Staatsgutskapitalienkasse Ende 1921
 von Lübeck 1 586 930,44 M,
 von Birkenfeld 154 673,04 M.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

W i c h m a n n.

Anlage 195.

Bericht

des Ausschusses III über die Anlage 59, betreffend Bereitstellung von Mitteln zur Herstellung von Uferschutzwerken auf der Strecke von Fedderwardersiel bis Burhave.

Infolge der außerordentlichen Dringlichkeit, Maßnahmen zur Landesicherheit gegen den gegen die Küste herandrängenden Fedderwarderpriel zu treffen, beantragt das Staatsministerium, die Südostschlenge am Hafen zu Fedderwardersiel in eine Sinkstückschlenge umzuwandeln und entsprechende Mittel zu diesem Zweck bereitzustellen. Außerdem wird beantragt, die Süd-Ostschlenge aus dem Zubehör des Hafens (§ 98 des Voranschlags) herauszunehmen und den Uferschutzwerken (§ 81 des Voranschlags) zuzunehmen. Der Regierungsbevollmächtigte begründet eingehend die Dringlichkeit des Antrages, und bedingten die Verluste des Landes sofortige Maßnahmen zur Landesicherheit. Die Abspülung sei je nach der Strömung verschieden, doch müsse mit einem Abbruch von 4—5 Metern jährlich gerechnet werden. Durch eine Verzögerung der Maßnahmen bestehe nicht nur die Gefahr, das Watt und die Groden zu verlieren, sondern könne auch ein Bruch des Deiches nach sich ziehen und damit eine Reihe Ortschaften vernichten.

Da der Staat für die Sicherheit des Landes verantwortlich sei und die dort liegenden Schlengen dem Staate gehören, sei kein anderer Weg gangbar als der vorge-schlagene.

Der Ausschuss erklärt sich mit den Ausführungen des Regierungsbvollmächtigten einverstanden, und legt vor allen Dingen infolge der Dringlichkeit und des ständigen Steigens der Preise Wert auf die sofortige Anschaffung von Material zu diesen Arbeiten und der Ausführung derselben und beantragt:

1. Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die Süd-Ostschlenge am Hafen zu Fedderwardersiel in eine Sinkstückschlenge umgewandelt wird;
2. Der Landtag wolle zum Bau dieser Schlenge zu § 81 der Ausgaben des Voranschlags für 1922 180 000 000 M nachträglich zur Verfügung stellen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Z i m m e r m a n n.

Anlage 196.

Bericht

des Ausschusses I über Anlage 60, betreffend eines Gesetzes für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld zur Abänderung der Gesetze vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes in der Fassung vom 20. August 1920, 4. Mai 1922 und 26. Januar 1923. 1. Lesung.

Vorliegender Gesetzentwurf, welcher die Besteuerung des Wandergewerbes für die Landesteile Lübeck und Birken-

feld vorsieht, ist gleichlautend mit der Gesetzesvorlage 36, welche die Besteuerung des Wandergewerbes für den Lan-

Anlage 196, 197 und 198.

desteil Oldenburg enthält, und wird deshalb auf den Bericht für diese Vorlage verwiesen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:
Annahme des Gesetzentwurfes.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Kalkuhl.

Anlage 197.

Bericht

des Ausschusses I über Anlage 60, betreffend eines Gesetzes für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld zur Abänderung der Gesetze vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes in der Fassung vom 20. August 1920, 4. Mai 1922 und 26. Januar 1923. 2. Lesung.

Die Anlage 60 behandelt dieselbe Materie für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld, wie Anlage 36 für den Landesteil Oldenburg. Es wird auf den Bericht zu dieser Anlage hiermit verwiesen.

Der Ausschuß stellt folgende Anträge:

Antrag 1:

In Ziffer II (5) und in Ziffer IV im Gesetz

vom 4. Mai 1922 wird die Zahl „300“ durch „500“ ersetzt.

Antrag 2:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, wie derselbe sich aus den Beschlüssen der 1. und 2. Lesung ergeben und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Kalkuhl.

Anlage 198.

Bericht

des Ausschusses III über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Staatsguthkapitalienkasse des Landesteils Oldenburg für das Jahr 1923 (1. April 1923/24) nebst Nebenanlage über das Rechnungsergebnis für 1921 im einzelnen und über den Vermögensbestand.

(Anlage 61.)

Zu § 1 der Einnahmen wurde auf die Frage, warum nicht der wirkliche Kassenbehalt von 1921, sondern ein geschätzter Kassenbestand aus 1922 eingestellt sei, vom Regierungsvertreter erwidert:

Zu § 1 ist in den vorgelegten Voranschlägen stets nur ein geschätzter Kassenbestand der Vorjahre eingestellt. Der wirkliche Kassenbestand läßt sich am Ende des Rechnungsjahres leicht ermitteln und wird dann übertragen.

Der Ausschuß stellt

Antrag 1:

„Der Landtag wolle die §§ 1—6 annehmen und genehmigen, daß als Einnahme der Staatsguthkapitalienkasse für das Jahr 1923 865 000 M eingestellt werden.“

Zu den Ausgaben hatte der Ausschuß nichts zu bemerken und stellt

Antrag 2:

„Der Landtag wolle die §§ 1—25 annehmen und genehmigen, daß als Ausgabe der Staatsgutkapitalienkasse für das Jahr 1923 1 930 000 M eingestellt werden, sowie der Anmerkung zu § 14 seine Zustimmung erteilen.

Zu § 2 der Einnahmen der Nebenanlage gab der Regierungsvertreter auf die an ihn gestellte Frage, woher die billigen Veräußerungspreise kommen, die Auskunft:

Die Veräußerungspreise sind angemessen, die bindenden Kaufabschlüsse liegen zumeist mehrere Jahre zurück.

Der Ausschuß stellt

Antrag 3:

Der Landtag wolle die Nebenanlage durch Kenntnisnahme für erledigt erklären.

und

Antrag 4:

Der Landtag wolle zu den Voranschlagsüberschreitungen

bei § 4 200 184,40 M,

bei § 9 12 175,50 M,

die durch Aufbesserung der Löhne und Verteuerung aller Materialien entstanden sind, seine Genehmigung erteilen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Meyer.

Anlage 199.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Landessteuergesetzes. 1. Lesung.

(Anlage 62.)

Das oldenburgische Ausführungsgesetz zum Landessteuergesetz ist mit Rücksicht auf die Unübersichtlichkeit der Auswirkungen dieses Gesetzes und wegen der noch in Fluss befindlichen Steuergesetzgebung des Reiches bisher stets nur für die Dauer eines Jahres erlassen. Gegenwärtig liegt dem Reichstag der Entwurf eines Gesetzes vor, durch welches den Ländern und Gemeinden ein erhöhter Anteil an den Reichseinnahmen gewährt und die Befugnis derselben zur Erhebung von Zuschlägen zu den Reichsteuern neu geregelt werden soll (Finanzausgleichsgesetz). Da bei der Verhandlung des Gesetzentwurfs im Reichstagsausschuß sich Schwierigkeiten ergeben haben, welche die Verabschiedung des Gesetzes verzögern werden, das bisherige Ausführungsgesetz aber nur bis zum 31. März 1923 gilt, ist es notwendig, das Gesetz nochmals mit den nötigen Änderungen vorläufig zu verlängern.

Artikel 1.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 1:

Annahme des Artikels 1 des Gesetzentwurfs mit der Änderung, daß in der letzten Zeile die Worte „1. April 1924“ durch die Worte „31. März 1924“ ersetzt werden.

Artikel 2 I.

Nach dem Entwurf des Finanzausgleichsgesetzes soll der Anteil des Reiches an der Einkommen- und Körper-

schaftssteuer, welcher bisher $\frac{1}{2}$ betrug, auf $\frac{1}{4}$ gekürzt werden, so daß die Anteile der Länder und Gemeinden sich auf $\frac{3}{4}$ erhöhen. Für die Verteilung zwischen Staat und Gemeinden soll nach dem vorliegenden Gesetzentwurf der bisherige Verteilungsschlüssel — $\frac{2}{7}$ für Staat, $\frac{1}{7}$ für Gemeinden — bestehen bleiben.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 2:

Annahme des Art. 2 Zeile 1 und 2 und der Ziffer I des Entwurfs. (§ 1 des Gesetzes.)

Artikel 2 II.

Der Gesetzentwurf will im Gegensatz zu der bisherigen Beordnung das Recht der Gemeinden, Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer und zur Gewerbesteuer zu erheben, an keine Höchstgrenze binden. Im Ausschuß bestehen über diese Frage dieselben Meinungsverschiedenheiten wie in den Vorjahren. Die Mehrheit des Ausschusses glaubt, um eine übermäßige Belastung der Grund- und Gebäudesteuer und der Gewerbesteuer zu verhüten, an einer Begrenzung der Zuschläge festhalten zu müssen, hält aber eine Erhöhung des Höchstsatzes des Zuschlags zur Grundsteuer mit Rücksicht auf den starren Grundbetrag dieser Steuer und die inzwischen eingetretene Geldentwertung auf das Dreihundertfache für angebracht. Bei den Zuschlägen zur Gebäudesteuer hat nach Ansicht dieses Teiles des Ausschusses zwar aus den

Anlagen. 2. Landtag des Freistaats Oldenburg, 8. Versammlung.

10

angegebenen Gründen ebenfalls eine Erhöhung des Höchstjahres zu erfolgen, jedoch darf sie wegen der starken Belastung des Hausbesitzes durch die Wohnungsbaubgabe und die Brandkassenbeiträge das Hundertfache nicht übersteigen. Dagegen muß es bei der Gewerbesteuer bei einem Zuschlage im Höchstbetrage des Dreifachen verbleiben, weil die Gewerbesteuer im Gegensatz zur Grundsteuer wegen der alljährlich erfolgenden Neueinschätzung der Gewerbebetriebe sich der Geldentwertung anpaßt.

Die Minderheit des Ausschusses ist dagegen nach wie vor der Ansicht, daß die Gemeinden in der Erhebung der Zuschläge gesetzlich nicht beschränkt werden dürfen. Sie vertritt den Standpunkt, daß man es unbedenklich der Selbstbestimmung der Gemeinden überlassen dürfe, die Zuschläge nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Gemeinden zu bestimmen, und daß eine Einengung des Selbstbestimmungsrechtes nur schädlich wirken könne.

Es sind zu Art. 2 II des Gesetzentwurfs (§ 4 des bisherigen Gesetzes) folgende Anträge gestellt:

I. Vom ganzen Ausschuß:

Antrag 3:

Streichung des ersten Absatzes des § 4 des bisherigen Gesetzes.

II. Von der Mehrheit des Ausschusses (Abg. Danne-
mann, Dohm, Fröhle, Hartong-Delmenhorst, Has-
kamp, König, Sante, Unkelbach):

Antrag 4:

Die Ziffer II des Art. 2 des Gesetzentwurfs wird gestrichen.

Im 2. Absatz des § 4 des bisherigen Gesetzes werden die Worte „bis zum Fünffachen der Grundsteuer“ durch die Worte „bis zum Dreihundertfachen der Grundsteuer“ und die Worte „bis zum Fünffachen der Gebäudesteuer“ durch die Worte „bis zum Hundertfachen der Gebäudesteuer“ ersetzt.

III. Von der Minderheit (Abg. Bartels, Behrens, Fre-
richs, Henneicke, Schömer, Stukenberg, Tanzen):

Antrag 5:

Unveränderte Annahme der Ziffer II des Art. 2 des Gesetzentwurfs.

IV. Vom ganzen Ausschuß:

Antrag 6:

Das Staatsministerium wird ersucht, zu prüfen, ob es sich nicht empfiehlt, künftig gesetzlich zu bestimmen, daß die Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer und zur Gewerbesteuer nur in einem bestimmten festen Verhältnis zueinander erhoben werden dürfen.

Artikel 2 III.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß mit Rücksicht auf die noch bestehende Finanznot der Gemeinden und die noch nicht erfolgte Verabschiedung des Finanzausgleichsgesetzes seitens des Reiches die Gewerbesteuer auch für dieses Steuerjahr wiederum den Gemeinden zu überweisen ist, und stellt den

Antrag 7:

Der 1. Absatz des § 5 des bisherigen Gesetzes erhält folgende Fassung:

Die aus dem Steuerjahr 1. April 1922/31. März 1923 aufkommende Gewerbesteuer wird den Gemeinden überwiesen. Jede Gemeinde erhält die aus ihrem Gebiet erhobene Steuer.

Dieselbe Mehrheit wie zum Antrag 4 stellt den

Antrag 8:

Streichung des 1. Absatzes des § 5 in Ziffer III des Art. 2 des Gesetzentwurfs, und Ersetzung durch den 2. Absatz des § 5 des bisherigen Gesetzes,

und dieselbe Minderheit wie zum Antrag 6 den

Antrag 9:

Annahme des 1. Absatzes des § 5 in Art. 2 III des Gesetzentwurfs.

Der ganze Ausschuß hält mit Rücksicht darauf, daß für die Zuschläge zur Gewerbesteuer stets das niedrigere Einkommen des Vorjahres maßgebend ist, die vorgeschlagenen Grenzen für die Befreiung von den Zuschlägen und die Ermäßigung derselben für zu hoch gegriffen und stellt den

Antrag 10:

Annahme des zweiten Absatzes des § 5 in Art. 2 III des Gesetzentwurfs mit der Änderung, daß die Zahlen

500 000 durch 300 000,
750 000 durch 450 000,
1 000 000 durch 600 000,
1 250 000 durch 750 000
ersetzt werden.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die nach Absatz 3 des § 5 des Entwurfs (Absatz 4 des § 5 des bisherigen Gesetzes) zulässigen besonderen Gewerbesteuern nicht neben den Zuschlägen zur staatlichen Gewerbesteuer, sondern nur an deren Stelle erhoben werden dürfen, und stellt den

Antrag 11:

Im dritten Absatz des § 5 in Art. 2 III des Entwurfs werden in der ersten Zeile zwischen den Worten „berechtigt“ und „durch“ die Worte „an Stelle der Zuschläge zur staatlichen Gewerbesteuer“ eingefügt.

Ferner stellt eine Mehrheit des Ausschusses (Abg. Bartels, Behrens, Fröhle, Haschkamp, Henneicke, König, Schömer, Stukenberg, Tanzen), um zu verhüten, daß Nebenbetriebsstätten einer doppelten Besteuerung nach Ziffer 1 und Ziffer 2 unterworfen werden, den

Antrag 12:

Im dritten Absatz des § 5 in Art. 2 III des Entwurfs wird zu Ziffer 2 am Schluß nachgefügt: „wenn sie nicht zu einer Steuer nach Ziffer 1 herangezogen sind.“

Die Minderheit des Ausschusses (Abg. Dannemann, Dohm, Hartong-Delmenhorst, Unkelbach) will die Erhebung

von Gewerbesteuer nach Ziffer 1 ganz beseitigen und stellt den

Antrag 13:

Im dritten Absatz des § 5 in Art. 2 III des Entwurfs wird die Ziffer 1 gestrichen.

Auschußantrag 14:

Annahme des dritten Absatzes des Art. 2 III des Gesetzentwurfs in der sich aus der Beschlussfassung über die Anträge 12 bis 14 ergebenden Fassung.

In einer Petition der Steuerausfunftsstelle der vereinigten oldenburgischen Kammern wird verlangt, daß die Berufsvertretungen (Handelskammer, Handwerkskammer, Landwirtschaftskammer) bei Einführung höherer Zuschläge als der in § 4 zugelassenen regelmäßigen Zuschläge, sowie bei Einführung und Änderung besonderer Realsteuerordnungen seitens der Gemeinden zu hören sind und daß die ohne Anhörung der Berufsvertretungen erfolgte Beschlussfassung nichtig ist. Es wird dabei auf die in dieser Richtung in Preußen getroffenen Anordnungen hingewiesen.

Der Ausschuß kann in seiner Mehrheit das Verlangen der Steuerausfunftsstelle nicht als berechtigt anerkennen. Er hält es für zu weitgehend und auch für schwer durchführbar, in jedem einzelnen Falle vor der Fassung derartiger Beschlüsse durch die Gemeinden die Berufsvertretungen zu hören. Es ist auch in Preußen eine Anhörung der Berufsvertretungen nicht auf alle Fälle vorgeschrieben, sondern es wird dort unter Umständen schon eine Auslegung der Umlagebeschlüsse zwecks Einsichtnahme und Erhebung etwaiger Einwendungen seitens der beteiligten Steuerpflichtigen für genügend angesehen. Eine solche Auslegung der Beschlüsse soll nach dem Antrage 16 auch hier stets erfolgen.

Im übrigen wird noch bemerkt, daß eine Anhörung der Kammern über den vorliegenden Gesetzentwurf durch das Staatsministerium nach der Erklärung der Regierungsvertreter erfolgt ist.

Artikel 2 IV.

In § 6 soll nach dem Entwurf das Erfordernis einer zweimaligen Lesung und einer Auslegung der Beschlüsse der Gemeinden über die Erhebung von Zuschlägen zur Grunderwerbssteuer, zur Grund- und Gebäudesteuer und zur Gewerbesteuer beseitigt werden. Der Ausschuß hält in seiner Mehrheit (Abg. Dannemann, Dohm, Fröhle, Haschkamp, Hartong-Delmenhorst, König, Sante, Unkelbach) aus dem vom Staatsministerium selbst bei Einbringung des Ausführungsgesetzes vom 17. August 1920 angegebenen Gründen, welche auch heute noch zutreffen, an diesem Erfordernis fest, und stellt den

Antrag 15:

Ablehnung der Ziffer IV des Art. 2 des Gesetzentwurfs und Änderung des § 6 des bisherigen Gesetzes derart, daß hinter § 4 die Worte „Absatz 2“ gestrichen werden.

Die Minderheit des Ausschusses (Abg. Behrens, Bartels, Ferichs, Henneicke, Schömer, Stufenberg, Tanzen) stellt den

Antrag 16:

Annahme der Ziffer IV des Art. 2 des Gesetzentwurfs mit der Änderung, daß in Zeile 2 des § 6 hinter § 4 die Worte „Absatz 2“ gestrichen werden.

Artikel 2 V.

Auschußantrag 17:

Annahme der Ziffer V des Art. 2 des Entwurfs (§ 7 des Gesetzes).

§ 8 des bisherigen Gesetzes.

Ein Teil des Ausschusses (Abg. Dannemann, Dohm, Hartong-Delmenhorst, Unkelbach) hält es nach den gemachten Erfahrungen für notwendig, die Befugnis der Gemeinden zum Erlaß von Steuerstatuten nach § 8 des bisherigen Gesetzes einzuschränken und stellt den

Antrag 18:

Der § 8 des bisherigen Gesetzes wird gestrichen. Das Staatsministerium wird ersucht, zur zweiten Lesung des Entwurfs eine an die Stelle des § 8 tretende, die Befugnis der Gemeinden einschränkende Bestimmung vorzuschlagen.

Ein anderer Teil des Ausschusses (Abg. Fröhle, Haschkamp, Stufenberg, Tanzen) stellt den

Antrag 19:

Das Staatsministerium wird ersucht, bei einer demnächstigen Verlängerung oder Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz die Ersetzung des § 8 durch eine andere Befugnis der Gemeinden einschränkende Bestimmung, zu beantragen.

Artikel 2 VI.

Die zu § 9 Absatz 2 des Entwurfs vorgeschlagene Änderung, wonach die vom Amtsverband beschlossenen Umlagen auf Antrag des Amtsvorstandes an dem Anteil der Gemeinde an der Reichseinkommensteuer und Körperschaftsteuer zu kürzen und an die Amtsverbandskasse abzuführen sind, wird von der Mehrheit des Ausschusses in dieser uneingeschränkten Weise nicht für richtig gehalten. Es muß vielmehr nach deren Auffassung, wenn man die Aufgaben der Gemeinden und der Amtsverbände für gleichwertig ansehen will, eine Teilung dieser Überweisungen an beide Körperschaften nach Verhältnis der Höhe ihrer Umlagen stattfinden. Es wird daher von der Mehrheit (Abg. Dannemann, Dohm, Fröhle, Hartong-Delmenhorst, Haschkamp, König, Sante, Stufenberg, Tanzen, Unkelbach) der

Antrag 20

gestellt:

Ablehnung der Ziffer VI des Art. 2 des Entwurfs und Änderung des zweiten Absatzes des § 9 des Gesetzes in folgender Weise:

Von dem der Gemeinde nach § 1 Absatz 3 dieses Gesetzes zustehenden Anteil an der Reichseinkommensteuer und Körperschaftsteuer ist auf Antrag des Amtsvorstandes vom Ministerium der Finanzen ein Teil zur Deckung der vom Amtsrat beschlossenen zu kürzen und an die Amtsverbandskasse abzuführen. Dieser Teil wird nach dem Verhältnis bestimmt, in welchem im Vorjahre die Höhe der von der Gemeinde an den Amtsverband abzuführenden Umlagebeträge zu der Höhe der durch die Überweisungen des Reiches und durch Steuern zu deckenden Ausgaben der Gemeinde steht.

Artikel 2 VII.

Nach dem Gesetzentwurf sollen die Zuschüsse des Reiches zu den Diensteinkommen der Volksschullehrer von diesen Ausgaben der Gemeinden vorweg abgezogen und den Gemeinden, soweit der dann verbleibende Teil des Ausgaben 40 vom Hundert des Anteils der Gemeinden an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer übersteigt, Beihilfen in dieser Höhe gewährt werden. Im Ausschuss wurde die Ansicht vertreten, daß die Zuschüsse des Reiches hiernach lediglich dem Staate zugute kämen, während sie nach dem Zweck des Gesetzes doch auch den Gemeinden zugute kommen sollten. Von Seiten der Regierungsvertreter ist dazu folgendes ausgeführt worden:

Die Aufnahme der Worte „nach Abzug der vom Reich zu erstattenden Beträge“ in § 12 des Entwurfs sei nur der Klarheit wegen beantragt. Der Abzug des vom Reich zu erstattenden Anteils bei der Berechnung des Staatszuschusses würde auch nach dem alten Wortlaut selbstverständlich sein.

Der § 12 des bisherigen Gesetzes bestimme, daß der Staat zu den Ausgaben der Gemeinden für Volksschullehrerbesoldungen einen Zuschuß leiste in voller Höhe des Betrages, der 40 v. H. des Anteils der Gemeinden an der Einkommen- und Körperschaftsteuer übersteige. Bei der Beratung des Gesetzes im vorigen Jahre wäre von einem Reichszuschuß zu den Besoldungen noch nichts bekannt gewesen. Trotzdem müsse bei der Berechnung des Staatszuschusses der vom Reich zu erstattende Anteil zunächst von den Aufwendungen der Gemeinden für Volksschullehrerbesoldungen abgesetzt werden; denn der dann noch verbleibende Rest stelle erst die tatsächlichen Ausgaben der Gemeinden für Lehrerbefoldungen dar, und nur diese tatsächlichen Ausgaben seien nach den Bestimmungen des § 12 zwischen Staat und Gemeinden zu verteilen. Würde das Reich die gesamten Besoldungen übernommen haben, so wären die Ausgaben der Gemeinden gleich Null und würde von einem Staatszuschuß keine Rede sein können.

Hätte das Reich keinen Zuschuß zu den Besoldungen gewährt, so würde der Staatszuschuß für 1922 etwa 1 160 000 000 *M* erfordern gegenüber einem Aufwand der Gemeinden von etwa 70 000 000 *M*. Einen so hohen Betrag hätte der Staat unmöglich aufbringen können, und der Anteil der Gemeinden an den Lehrerbefoldungen hätte erheblich erhöht werden müssen. Insofern hätten auch die

Gemeinden einen bedeutenden Vorteil von der Gewährung des Reichszuschusses.

Es könnte sich nun fragen, ob unter den veränderten Verhältnissen eine nachträgliche Erhöhung des Staatszuschusses für 1922 gerechtfertigt sei. Bei Beratung des Voranschlags für 1922/23 und des Landessteuergesetzes seien die Volksschullehrerbesoldungen mit insgesamt rund 50 000 000 *M* angenommen, die etwa je zur Hälfte vom Staat und von den Gemeinden getragen werden sollten. Die tatsächlichen Aufwendungen der Gemeinden würden entsprechend 40 v. H. ihres Anteils an den Einkommen- und Körperschaftsteuern höchstens 70 000 000 *M* betragen, der Zuschuß des Staates würde sich dagegen nach Abzug des Reichszuschusses auf rund 180 000 000 *M* belaufen. Die Gemeinden hätten hiernach kaum das 3fache, der Staat jedoch über das 7fache des geschätzten Betrages aufzuwenden. Das Verhältnis habe sich demnach schon so sehr zu Ungunsten des Staates verschoben, daß eine Erhöhung des Staatszuschusses für 1922/23 nicht in Frage kommen könne.

Auch für 1923/24 könne der Staat keinen höheren Zuschuß leisten als den Betrag, der 40 v. H. des Anteils der Gemeinden an den Einkommen- und Körperschaftsteuern übersteige.

Die Einkommen- und Körperschaftsteuer ließen sich zwar für 1922 noch nicht genau angeben. Nach den Berechnungen des Landesfinanzamtes, die nach den Angaben der Finanzämter vorgenommen seien und der Wirklichkeit ziemlich nahe kommen würden, würde der Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer für 1922 948 802 000 *M* betragen. Selbst wenn die Steuern etwas höher sein sollten, als angenommen, so könnten sie sich doch nicht nachträglich erhöhen infolge weiterer Geldentwertung; denn eine weitere Geldentwertung sei auf die Steuern für 1922 ohne Einfluß, sie wirke sich nur auf die Steuern für 1923 aus. Jede Erhöhung der Besoldung infolge der weiteren Geldentwertung erhöhe jedoch unmittelbar den Staatszuschuß.

Nach der dem Ausschuss überreichten Übersicht hätten die Gemeinden rund 376 000 000 *M* und der Staat 885 000 000 *M* von den Volksschullehrerbesoldungen zu tragen. Sollte die Einkommensteuer für 1922, die auf das Sechsfache der Jahreseinkommensteuer für 1921 geschätzt sei, tatsächlich höher sein und sogar das Achtfache von 1921 betragen, so würden immerhin noch die Gemeinden unter Berücksichtigung der Körperschaftsteuer (die in der Übersicht fehle) nur etwa 550 000 000 *M*, der Staat dagegen 710 000 000 *M* zu tragen haben. Das Verhältnis würde also für den Staat noch bedeutend ungünstiger sein, als es im Vorjahre bei der Beratung des Landessteuergesetzes angenommen sei (25 000 000 zu 25 000 000).

Hiernach und mit Rücksicht auf den Umstand, daß jede weitere Erhöhung der Besoldung sich nur auf den Staatszuschuß und nicht mehr auf den von den Gemeinden zu tragenden Anteil auswirke (denn die Gemeinden hätten mit Ausnahme von Oldenburg und Widdoge die Höchstgrenze ihres Anteils erreicht), würde einer Erhöhung des Staatszuschusses für 1923/24 nicht zugestimmt werden können.

Der Ausschuss hat geglaubt, sich vorstehenden Ausführungen nicht verschließen zu können, und stellt den

Antrag 21:

Annahme der Ziffer VII des Art. 2 des Gesetzesentwurfs.

Seitens des Ausschusses wird weiter der
Antrag 22

gestellt:
Annahme des Art. 3 des Gesetzesentwurfs.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

S a ß k a m p.

Anlage 200.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Landessteuergesetzes. 2. Lesung.
(Anlage 62.)

Zu Art. 2 II des Entwurfs (§ 4 des Gesetzes) sind folgende Anträge gestellt:

I. Vom Regierungsbevollmächtigten:

Der bisher 2., demnächst 1. Absatz des § 4 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

Die Gemeinden im Landesteil Oldenburg sind befugt, Zuschläge bis zum 2000fachen der Grundsteuer zu erheben. Höhere Zuschläge dürfen nur mit Genehmigung des Staatsministeriums erhoben werden.

II. Vom Abgeordneten Tanzen-Stollhamm:

Annahme des vorstehenden Antrages des Regierungsbevollmächtigten mit der Änderung, daß das Wort „200fache“ durch das Wort „100fache“ ersetzt wird und daß im letzten Satz zwischen den Worten „nur“ und „mit“ die Worte „in besonderen Fällen“ eingeschoben werden.

III. Vom Abgeordneten Haßkamp:

Die Ziffer II des Art. 2 des Gesetzesentwurfs wird gestrichen. Im 2. Absatz des § 4 des bisherigen Gesetzes werden die Worte „bis zum Fünffachen der Grundsteuer“ durch die Worte „bis zum Fünfhundertfachen der Grundsteuer“ und die Worte „bis zum Fünffachen der Gebäudesteuer“ durch die Worte „bis zum Hundertfachen der Gebäudesteuer“ ersetzt.

IV. Vom Abgeordneten Tanzen-Heering:

Im 2. Absatz des § 4 des bisherigen Gesetzes in der in erster Lesung beschlossenen Fassung werden die Worte „bis zum Hundertfachen der Gebäudesteuer“ durch die Worte „bis zum Sechsfachen der Gebäudesteuer“ ersetzt.

V. Vom Abgeordneten Behrens:

Unveränderte Annahme der Ziffer II des Art. 2 des Gesetzesentwurfs.

Dazu sind seitens des Ausschusses folgende Anträge gestellt:

1. Vom ganzen Ausschusse

Antrag 1:

Ablehnung des Antrages des Regierungsbevollmächtigten.

2. Von einem Teil des Ausschusses (Abg. Stutenberg, Tanzen)

Antrag 2:

Annahme des Antrages Tanzen-Stollhamm.

3. Von einem Teile des Ausschusses (Abg. Fröhle, Haßkamp, Hartong-Delmenhorst, König, Sante, Untelbach)

Antrag 3:

Annahme des Antrages Haßkamp.

4. Vom ganzen Ausschusse

Antrag 4:

Ablehnung des Antrages Tanzen-Heering.

5. Von einem Teile des Ausschusses (Abg. Bartels, Behrens, Frerichs, Henneide, Schömer)

Antrag 5:

Annahme des Antrages Behrens.

Zu Art. 2 Ziffer III des Entwurfs (§ 5 des Gesetzes) sind folgende Anträge gestellt:

I. Vom Regierungsbevollmächtigten:

Der bisherige erste Absatz des § 5 des Gesetzes wird gestrichen.

II. Von demselben:

Der bisherige zweite Absatz des § 5 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge bis zum 20fachen der staatlichen Gewerbesteuer zu erheben. Höhere Zuschläge dürfen nur mit Genehmigung des Staatsministeriums erhoben werden.“

III. Von demselben:

Der bisherige vierte Absatz des § 5 des Gesetzes ist in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 1922 wieder herzustellen.

IV. Von demselben:

Dem § 5 des Gesetzes ist als letzter Absatz nachzuführen:

Steuerpflichtige, die zu einer besonderen Gewerbesteuer herangezogen werden, sind von der Zahlung von Zuschlägen zur Gewerbesteuer befreit.

V. Von demselben:

Im bisherigen vierten Absatz des § 5 des Gesetzes wird unter Nr. 2 das Wort „Oldenburg“ gestrichen.

VI. Vom Abgeordneten Haftkamp:

Annahme des Antrages des Regierungsbevollmächtigten zu III mit der Änderung, daß im 4. Absatz des § 5 des Gesetzes zu Ziffer 2 am Schluß nachgefügt wird:

„und die nicht zu einer Steuer nach Ziffer 1 herangezogen sind.“

VII. Vom Abgeordneten Behrens:

Wiederherstellung der Regierungsvorlage zu Art. 2 Ziffer III (§ 5) Absatz 1.

VIII. Von demselben:

In Art. 2 Ziffer III (§ 5) Absatz 2 werden die Zahlen

500000 durch 100000,
750000 durch 150000,
1000000 durch 200000,
1250000 durch 250000

ersetzt.

Die Mehrheit des Ausschusses (Abg. Fröhle, Haftkamp, Hartong-Delmenhorst, König, Sante, Stukenberg, Tanzen, Unkelbach) stellt den

Antrag 6:

Ablehnung des Antrages des Regierungsbevollmächtigten zu I.

Sie ist der Ansicht, daß die Gewerbesteuer mit Rücksicht auf die noch nicht erfolgte Verabschiedung des Finanzausgleichsgesetzes für dieses Jahr noch einmal den Gemeinden zu überlassen ist, dann aber wieder dem Staat zufließen muß.

Ein Teil des Ausschusses (Abg. Fröhle, Haftkamp, Hartong-Delmenhorst, König, Sante, Unkelbach) stellt den

Antrag 7:

Ablehnung des Antrages des Regierungsbevollmächtigten zu II.

Die Abgeordneten Stukenberg und Tanzen enthielten sich bei der Abstimmung der Stimme.

Ausschußantrag 8:

Ablehnung des Antrages des Regierungsbevollmächtigten zu III und Annahme des Antrages Haftkamp zu VI.

Ausschußantrag 9:

Annahme des Antrages des Regierungsbevollmächtigten zu IV.

Ausschußantrag 10:

Annahme des Antrages des Regierungsbevollmächtigten zu V.

Antrag 11:

Annahme des Antrages Behrens zu VII.

Dieselbe Minderheit stellt den

Antrag 12:

Annahme des Antrages Behrens zu VIII.

Zum § 8 des bisherigen Gesetzes stellte der Abgeordnete Hartong-Delmenhorst folgenden Antrag:

In § 8 des bisherigen Gesetzes werden die Worte „auch abweichend von den bestehenden landesrechtlichen Vorschriften“ sowie das Wort „Steuer“ gestrichen.

Zu diesem Antrage stellt der Regierungsbevollmächtigte folgenden Verbesserungsantrag:

Der § 8 des bisherigen Gesetzes erhält folgende Fassung: Die Gemeinden sind berechtigt, vorbehaltlich der in den §§ 4 und 5 dieses Gesetzes gegebenen Einschränkungen auch abweichend von den bestehenden landesrechtlichen Vorschriften Steuern, Beiträge, Gebühren, auch Naturalsteuern, persönliche und Naturaldienste und Kurtaxen durch Statut zu beschließen.

Eine Minderheit des Ausschusses (Abgeordnete Hartong-Delmenhorst, Unkelbach) stellt den

Antrag 13:

Annahme des Antrages Hartong.

Eine andere Minderheit (Abg. Bartels, Behrens, Frerichs, Henneke, Schömer) stellt den

Antrag 14:

Annahme des Verbesserungsantrages des Regierungsbevollmächtigten.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 15:

Annahme des Gesetzentwurfs, wie er aus den Beschlüssen der 1. und 2. Lesung hervorgegangen ist, und im ganzen.

Ferner stellt der Ausschuß den

Antrag 16:

Der Landtag wolle folgende Eingaben durch die Beschlußfassung über den Gesetzentwurf für erledigt erklären:

1. des Vorstandes des Oldenburgischen Städtevereins,
2. des Stadtmagistrats in Oldenburg,
3. des Stadtmagistrats in Rühringen,
4. des Landbundes Oldenburg, des Niedersächsischen Handwerkerbundes, Landesverband Oldenburg und des Landesverbandes oldenburgischer Einzelhändler,